

## Richtlinie für die Förderung der Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

### **MERKBLATT „Verwaltungskosten“ bei nicht investiven Vorhaben**

(Stand: 04.06.2018)

#### **Personalkosten**

- projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten (zum Nachweis sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen);

Der anwendbare Stundensatz ergibt sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten dividiert durch 1.720 Stunden (gem. Art. 68, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013)<sup>1</sup>. Die letzten jährlichen Bruttopersonalkosten müssen anhand von Geschäftsbüchern, Gehaltskonten usw. nachgewiesen werden. Bei der Berechnung sind das im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SAV) des Arbeitsgebers zu berücksichtigen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern dies im Arbeits- oder beim Antragsteller geltenden Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlung vereinbart sind. Dies ist nachzuweisen.

Auch für neu einzustellende Mitarbeiter ist der Stundensatz auf Grundlage der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten zu berechnen. Hierbei können sich die zuletzt dokumentierten Bruttopersonalkosten auf die durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern beziehen, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn-/Gehaltsniveau annähernd entsprechen. Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1.720 \text{ Stunden}^2}$$

- Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden)

Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Soweit der relevante Projektzeitraum weniger als zwölf Monate beträgt, kann maximal nur der entsprechende Anteil (Projektmonate durch 12 mal 1.720) abgerechnet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen (max. 10h/Tag; 6 Tage/Woche).

<sup>2</sup> ggf. durch den Stellenanteil korrigiert bei Teilzeitmitarbeitern

## **Sachkosten**

- Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können u.a.:
  - Reisekosten (z.B. Fahrkarten, Hotel),
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau etc.),
  - Kosten für externe Experten/Dozenten.
  
- Zusätzlich können die Sachkosten des Arbeitsplatzes (belegbare interne Sachkosten) gefördert werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>3</sup> werden Sachkosten in Höhe von bis zu 17.650 € jährlich gewährt, wenn diese vorhabenbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können und lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht:

- Miete/Pacht der Arbeits-/Büroräume inkl. umlagefähige Betriebskosten,
- Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inkl. Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke,
- Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik,
- Qualifizierung,
- Dienstreisen (Abrechnung entsprechend des Bundesreisegesetzes),
- Erwerb von Fahrzeugen.

Die Anerkennung erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitszeit.

## **Gemeinkosten**

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale (siehe Nr. 5.4.1) - sofern lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht - in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben gefördert.

---

<sup>3</sup> Die aktuelle Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz beträgt derzeit nach BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2014 (GZ: IIA3-H1012-10/07/0001:009/DOK:2014/0186065 – s. Anlage Pkt. 2) etwa 17.650 Euro pro Jahr und somit 11,03 Euro/Std. [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=10)